

**Übertragungsvereinbarung hinsichtlich der teilweisen Übertragung einer
Wahrnehmungsgenehmigung gemäß § 11 Abs. 1 VerwGesG**

abgeschlossen zwischen

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
FN 303081h des HG Wien
Neubaugasse 25, 1070 Wien

(nachstehend „VAM“ genannt)

und

RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von
Audiovisuellen Medien GmbH („RAW“)
FN 487753i des HG Wien
Dorotheergasse 7/17, 1010 Wien

(nachstehend „RAW“ genannt)

1. Die RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH („RAW“) ist Inhaberin einer (amtsbekannten) Wahrnehmungsgenehmigung gemäß § 3 Abs. 1 VerwGesG (s Feststellungsbescheid zu AVW 9.121/18-008 vom 15.6.2018). Diese umfasst das Recht der öffentlichen Aufführung gemäß § 18 UrhG, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Filmwerken und/oder Laufbildern, die der RAW jeweils von ihren Mitgliedern eingeräumt werden. Dem Wortlaut nach bezieht sich diese Wahrnehmungsgenehmigung auch auf Werke der Filmkunst/Laufbilder die nicht mehr verfügbar sind (im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG).
2. Da die RAW eine Wahrnehmung auch hinsichtlich der nicht mehr verfügbaren Werke der Filmkunst/Laufbilder jedoch niemals beabsichtigt hat, überträgt sie hiermit das Recht zur kollektiven Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG an nicht verfügbaren Werken im Sinne des § 56f Abs 4 UrhG für nicht-kommerzielle Nutzungen durch Einrichtungen des Kulturerbes sowohl hinsichtlich des eigenen Repertoires, als auch unter den Voraussetzungen des § 25a VerwGesG 2016. Ausdrücklich festgehalten wird, dass damit auch die Rechte nach Punkt I.2. und nach Pkt II., soweit sich diese auf solche nicht mehr verfügbare Werke der Filmkunst/Laufbilder beziehen, mit der auf diese Übertragung ebenfalls anwendbaren Einschränkung des Punktes I.3., der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigung der RAW, übertragen werden.
3. Die VAM, die - wie ebenfalls amtsbekannt - volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr im Hinblick auf diese Übertragung zukommenden Aufgaben und Pflichten für die zur Wahrnehmung übertragenen Rechte gehörig erfüllen wird, nimmt diese Übertragung hiemit an. Der Vollständigkeit halber bestätigt die RAW, dass keinerlei offene Abrechnungsansprüche gegenüber Bezugsberechtigten aus der übertragenen Wahrnehmungsgenehmigung bzw den dieser zugrundeliegenden Rechten oder Ansprüchen bestehen.

4. Die Übertragung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Kundmachung der Übertragung sowie deren Inhalt auf der Webseite der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften gemäß § 11 Abs. 2 VerwGesG und wird erst mit dieser Kundmachung wirksam.

Wien, am 01.10.2015

RAW[®]

Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH
Personenregister 7117
1010 Wien

RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH

[Handwritten Signature]
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH